

Briefing Papier:

IFRS 20 Regulatory Assets and Regulatory Liabilities – Überblick über die neuen Vorschriften zur Bilanzierung preisregulierter Geschäfte

(Stand: 14. September 2026)

1. Anlass

Mit der Veröffentlichung von IFRS 20 *Regulatory Assets and Regulatory Liabilities* am 27. Mai 2026 hat der IASB ein umfassendes Bilanzierungsmodell für bestimmte Formen der Preisregulierung geschaffen. Der Standard schließt eine langjährige Regelungslücke in den IFRS, da die bisherigen Standards keine eigenständigen Vorschriften für die Bilanzierung von regulatorisch bedingten Über- und Unterdeckungen enthielten.

In vielen preisregulierten Märkten wird die Vergütung eines Unternehmens für in einer Periode gelieferten Güter oder erbrachten Dienstleistungen nicht ausschließlich durch die in dieser Periode geltenden Preise bestimmt. Vielmehr können regulatorische Mechanismen dazu führen, dass Kosten oder Erlöse erst in späteren Perioden über angepasste Tarife berücksichtigt werden. Dadurch entstehen zeitliche Differenzen zwischen der Leistungserbringung und der tatsächlichen Vereinnahmung beziehungsweise Rückgabe entsprechender Beträge.

IFRS 20 soll diese Auswirkungen von zeitlichen Differenzen künftig im IFRS-Abschluss transparent abbilden. Nach Auffassung des IASB wird dadurch die Aussagekraft der Finanzberichterstattung für Unternehmen mit preisregulierten Geschäftsmodellen verbessert und die Vergleichbarkeit zwischen betroffenen Unternehmen erhöht (vgl. [IASB-Pressemitteilung vom 27. Mai 2026](#)).

2. Projekthistorie

Da die IFRS bislang keine spezifischen Vorgaben zur bilanziellen Behandlung preisregulierter Aktivitäten enthalten, kam es zu zahlreichen entsprechenden Fragestellungen an das IFRIC/IFRS IC und den IASB. Vor diesem Hintergrund hat der IASB ursprünglich noch im Jahr 2008 das Projekt gestartet und kurze Zeit später einen Standardentwurf [ED/2009/8 Rate-regulated Activities](#) veröffentlicht. Da eine zeitnahe Lösung jedoch als nicht erreichbar erschien, wurde das Projekt verschoben und erst 2012 als ein Zwei-Schritte-Projekt reaktiviert.

Im ersten Schritt hatte der IASB im Januar 2014 mit IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts* eine Übergangslösung für die IFRS-Erstanwender geschaffen, der in der EU nie indossiert wurde. Dieser Standard ermöglicht es Unternehmen, die erstmals auf IFRS umstellen und bislang regulatorische Abgrenzungsposten nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften angesetzt haben, diese vorübergehend weiterhin auszuweisen. Die grundlegende Frage, ob regulatorische Abgrenzungsposten die Definition von Vermögenswerten beziehungsweise Schulden im Sinne des IFRS-Rahmenkonzepts erfüllen, wurde durch IFRS 14 jedoch bewusst offengelassen und im Rahmen des umfassenden Projekts weiter untersucht. Mit Inkrafttreten des IFRS 20 wird IFRS 14 nun aufgehoben.

Im zweiten Schritt wurde an einer umfassenden Lösung für alle IFRS-Anwender gearbeitet. Bereits im September 2014 hatte der IASB das Diskussionspapier [DP/2014/2 Reporting the](#)

[Financial Effects of Rate Regulation](#) veröffentlicht. Darauf aufbauend wurde mit dem Standardentwurf [ED/2021/1 Regulatory Assets and Regulatory Liabilities](#) vom 28. Januar 2021 ein neues Modell zur Bilanzierung von regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Schulden vorgeschlagen. Der daran anschließende Standardsetzungsprozess erstreckte sich über einen Zeitraum von nahezu fünfeinhalb Jahren. In dieser Phase wurde die inhaltliche Weiterentwicklung des vorgeschlagenen Modells durch eine Reihe begleitender Aktivitäten des IASB unterstützt. Dazu gehörten – neben intensiver Behandlung des Themas in den IASB- und ASAF-Sitzungen – zahlreiche Treffen mit Stakeholdergruppen, Feldstudien, Webcasts und Diskussionen auf diversen Konferenzen. Diese umfassenden Maßnahmen waren nach eigenen Angaben des IASB entscheidend, um sicherzustellen, dass IFRS 20 das richtige Gleichgewicht zwischen der Bereitstellung nützlicher Informationen und der Gewährleistung einer praktikablen Umsetzung findet (vgl. [IASB-Pressemitteilung vom 27. Mai 2026](#)).

3. Wesentliche Regelungen des Standards

3.1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Ziel des Standards ist es, relevante Informationen über die Auswirkungen von regulatorischen Erträgen und Aufwendungen auf die finanzielle Leistung sowie von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden und die Vermögenslage eines Unternehmens bereitzustellen (IFRS 20.1). Um dieses Ziel zu erreichen, legt der Standard Anforderungen für den Ansatz, die Bewertung, Darstellung und Anhangangaben im Zusammenhang mit regulatorischen Vermögenswerten und Schulden sowie den daraus resultierenden regulatorischen Erträgen und regulatorischen Aufwendungen fest.

IFRS 20 ist auf Unternehmen anzuwenden, die einer regulatorischen Vereinbarung unterliegen, welche festlegt:

- die Höhe der dem Unternehmen zustehenden Vergütung für gelieferte Güter oder erbrachte Dienstleistungen und
- den Zeitraum, in welchem diese Vergütung über regulierte Preise gegenüber den Kunden in Rechnung gestellt werden kann.

Der Standard ist also auf alle regulatorischen Vermögenswerte und Schulden anzuwenden, die aus solchen Vereinbarungen entstehen (ausgenommen Sachverhalte i. Z. m. Versicherungsverträgen im Anwendungsbereich des IFRS 17). Für die Anwendung des Standards ist somit nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, ob das zugrunde liegende Regulierungssystem zu zeitlichen Differenzen zwischen wirtschaftlicher Leistung und tariflicher Vergütung führt, sodass regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden entstehen.

Bei der Bilanzierung von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden, die aus einer regulatorischen Vereinbarung entstehen, sind zunächst die einschlägigen bestehenden IFRS-Standards – beispielsweise IFRS 15 oder IFRIC 12 – anzuwenden. Erst anschließend kommt IFRS 20 zur Anwendung.

Beispiel	
Sachverhalt	Die Stadtstrom AG betreibt ein Stromnetz. Die Regulierungsbehörde erlaubt ihr, bestimmte Kosten (z. B. gestiegene Instandhaltungskosten von 10 Mio. € im Jahr 20X1) erst in den Strompreisen der Folgejahre an die Kunden weiterzugeben.
Schritt 1: Anwendung der bestehenden IFRS-Standards	Zunächst bilanziert die Stadtstrom AG die Geschäftsvorfälle wie gewohnt nach den einschlägigen Standards. Die Instandhaltungskosten von 10 Mio. € werden als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Umsatzerlöse werden nach IFRS 15 ausschließlich in Höhe der tatsächlich im Jahr 20X1 berechneten

	Strompreise erfasst. Nach IFRS 15 entsteht kein zusätzlicher Vermögenswert, nur weil die Kosten künftig über höhere Stromtarife zurückerlangt werden dürfen.
Schritt 2: Zusätzliche Anwendung von IFRS 20	Die regulatorische Vereinbarung gewährt der Stadtstrom AG das Recht, die 10 Mio. € über zukünftige Tarife einzuziehen. Nach IFRS 20 hat die Stadtstrom AG daher nun zusätzlich einen regulatorischen Vermögenswert zu erfassen, der dieses Recht auf zukünftige Kostenerstattung widerspiegelt.
Ergebnis:	<u>Ohne IFRS 20:</u> Aufwand 10 Mio. €, Umsatz nach IFRS 15, kein Vermögenswert aus zukünftiger Tarifanpassung <u>Mit IFRS 20:</u> Aufwand 10 Mio. €, Umsatz nach IFRS 15, zusätzlicher regulatorischer Vermögenswert Die ursprüngliche Bilanzierung bleibt vollständig erhalten. IFRS 20 ergänzt die bestehende Bilanzierung um eine zusätzliche regulatorische Abbildungsebene und stellt die Auswirkungen der Preisregulierung gesondert dar.

3.2. Das Konzept der zulässigen Gesamtvergütung

Zentrales Element des IFRS 20 ist das Konzept der **zulässigen Gesamtvergütung** („total allowed compensation“). Diese beschreibt den Betrag, den ein Unternehmen nach den regulatorischen Vorgaben für die in einer Berichtsperiode erbrachten Leistungen wirtschaftlich verdienen darf.

Unterschiede zwischen der zulässigen Gesamtvergütung und den Umsatzerlösen nach IFRS 15 werden als **zeitliche Differenzen** („timing differences“) bezeichnet. Solche Differenzen führen zur Erfassung von:

- **regulatorischen Vermögenswerten**, wenn das Unternehmen zukünftig Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, oder
- **regulatorischen Schulden**, wenn künftig Beträge an Kunden zurückzugeben beziehungsweise durch niedrigere Tarife auszugleichen sind.

Die daraus resultierenden Veränderungen werden als regulatorische Erträge bzw. regulatorische Aufwendungen erfasst.

Mit dem Konzept der zulässigen Gesamtvergütung soll die wirtschaftliche Abbildung der erbrachten Leistungen periodengerecht erfolgen, unabhängig davon, wann die entsprechenden Beträge tatsächlich über regulierte Preise realisiert werden.

3.3. Ansatz und Ausbuchung

Nach IFRS 20 sind zum Ende einer Berichtsperiode sämtliche regulatorischen Vermögenswerte und Schulden anzusetzen sowie die in der Periode entstandenen regulatorischen Erträge und Aufwendungen zu erfassen. Ein regulatorischer Vermögenswert oder eine regulatorische Schuld liegt vor, wenn ein durchsetzbares gegenwärtiges Recht beziehungsweise eine einklagbare gegenwärtige Verpflichtung besteht, künftige Tarifanpassungen vorzunehmen oder zu erhalten.

Bestehen Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens eines Rechts oder einer Verpflichtung, erfolgt die Beurteilung auf Basis des wahrscheinlichsten Kriteriums („more likely than not“).

Besondere Bedeutung für die Anwendung des IFRS 20 hat das Konzept des direkten Zusammenhangs („direct relationship“) zwischen einer regulatorischen Kapitalbasis und den zugrunde liegenden IFRS-Posten. Dieses Konzept war im ED/2021/1 noch nicht vorgesehen und wurde erst im Rahmen der Beratungen nach Ablauf der Konsultationsphase durch den IASB entwickelt. Nach IFRS 20.29 dürfen regulatorische Vermögenswerte oder Schulden, die aus der regulatorischen Abschreibung resultieren, nur dann angesetzt werden, wenn ein direkter

Zusammenhang zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den zugrunde liegenden bilanziellen Posten besteht.

Hinweis	Unternehmen müssen analysieren, ob und inwieweit die von den Regulierungsbehörden verwendeten Kapitalbasen einen ausreichenden Zusammenhang zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Aufwandskomponenten aufweisen. Die praktische Anwendung dieser Anforderung dürfte daher in vielen Fällen eine detaillierte Untersuchung der jeweiligen regulatorischen Mechanismen erfordern. Die Vorschrift kann zudem dazu führen, dass wirtschaftlich ähnliche regulatorische Sachverhalte je nach Ausgestaltung des jeweiligen Regulierungssystems unterschiedlich bilanziell erfasst werden. Der IASB betrachtet dies jedoch als Folge unterschiedlicher ökonomischer Gegebenheiten und nicht als Mangel an Vergleichbarkeit (vgl. IFRS 20.BC148-149).
----------------	--

Die Ausbuchung von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden erfolgt, sobald die maßgeblichen Ansatzvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

3.4. Bewertung

IFRS 20 schreibt für regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden ein zahlungsstromorientiertes Bewertungsmodell vor. Dabei sind sämtliche erwarteten zukünftigen Zahlungsströme zu berücksichtigen, die aus der Realisierung eines regulatorischen Vermögenswerts bzw. der Erfüllung einer regulatorischen Schuld resultieren. Die so ermittelten Zahlungsströme sind unter Verwendung des regulatorischen Zinssatzes auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen.

Schätzung künftiger Zahlungsströme

Bei der Ermittlung des Werts regulatorischer Vermögenswerte und Schulden sind ausschließlich diejenigen künftigen Zahlungsströme einzubeziehen, die aus der Realisierung eines regulatorischen Vermögenswerts oder der Erfüllung einer regulatorischen Schuld entstehen und innerhalb der Grenzen der regulatorischen Vereinbarung liegen. Dabei sind sämtliche Informationen zu berücksichtigen, die am Abschlussstichtag verfügbar sind und ohne unangemessenen Aufwand ermittelt werden können.

IFRS 20 verlangt ferner die Berücksichtigung von Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe und des zeitlichen Anfalls der künftigen Zahlungsströme. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, welche Partei die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Unsicherheiten trägt. Soweit Unsicherheiten nach den regulatorischen Vorschriften letztlich über künftige Tarifanpassungen an Kunden weitergegeben werden können, bleiben die betreffenden Beträge Bestandteil der Bewertung. Trägt hingegen das Unternehmen das wirtschaftliche Risiko selbst, sind entsprechende Zahlungsströme nicht in die Bewertung einzubeziehen.

Für die Schätzung unsicherer Cashflows ist entweder die Erwartungswertmethode („expected value“) oder die Methode des wahrscheinlichsten Betrags („most likely amount“) anzuwenden, abhängig davon welche Methode die erwarteten künftigen Zahlungsströme sachgerechter abbildet.

Diskontierung erwarteter künftiger Zahlungsströme

Regulierte Preisbildungsmechanismen sehen in vielen Fällen eine Verzinsung von Über- oder Unterdeckungen vor. IFRS 20 verlangt daher grundsätzlich die Einbeziehung entsprechender Zinseffekte in die Bewertung regulatorischer Vermögenswerte und Schulden.

Soweit die regulatorische Vereinbarung einen ausdrücklich festgelegten Zinssatz vorsieht, ist dieser als expliziter regulatorischer Zinssatz anzuwenden. Enthält die regulatorische

Vereinbarung hingegen keinen ausdrücklich festgelegten Zinssatz, ist ein impliziter Zinssatz zu bestimmen. Dieser ist aus den Strukturmerkmalen der regulatorischen Vereinbarung und den damit verbundenen Zahlungsströmen abzuleiten.

Eine Abzinsung ist aus Vereinfachungsgründen nicht erforderlich, wenn zwischen dem erstmaligen Ansatz des regulatorischen Vermögenswerts bzw. der regulatorischen Schuld und dem Beginn der regulatorischen Verzinsung höchstens ein Jahr liegt.

Hinweis	Der Standardentwurf ED/2021/1 enthielt Vorschläge zur Berücksichtigung eines sogenannten Mindestzinssatzes („minimum interest rate“). Danach sollte in bestimmten Fällen auch dann ein Zinssatz berücksichtigt werden, wenn die regulatorische Vereinbarung keine oder nur eine geringe Verzinsung vorsah. Diese Vorschläge wurden im Verlauf der Redeliberationen jedoch nicht in den endgültigen Standard übernommen.
----------------	---

Folgebewertung

Nach dem erstmaligen Ansatz sind regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden an jedem Abschlussstichtag neu zu bewerten. Bei der Folgebewertung sind die Erwartungen hinsichtlich Höhe und zeitlicher Verteilung der künftigen Cashflows fortlaufend zu aktualisieren. Die Diskontierung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung des bei der erstmaligen Erfassung bestimmten Zinssatzes. Lediglich wenn sich der regulatorische Zinssatz nachträglich ändert, ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Hinweis	IFRS 20 sieht kein eigenständiges Werthaltigkeitsmodell vor. Die Werthaltigkeit regulatorischer Vermögenswerte wird vielmehr im Rahmen der laufenden Bewertung berücksichtigt. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass künftige Zahlungsströme ganz oder teilweise nicht mehr realisiert werden können, sind die zugrunde liegenden Cashflow-Schätzungen anzupassen. Die Auswirkungen werden unmittelbar in der Neubewertung des regulatorischen Vermögenswerts bzw. der regulatorischen Schuld erfasst. Regulatorische Vermögenswerte werden daher vom Anwendungsbereich des IAS 36 ausgenommen.
----------------	--

Vereinfachter Bewertungsansatz

IFRS 20 sieht für bestimmte Sachverhalte eine vereinfachte Bewertungsmethode vor. Diese kommt dann zur Anwendung, wenn die regulatorische Berücksichtigung eines Aufwands oder eines Ertrags zeitlich von dessen bilanzieller Erfassung nach den IFRS abweicht, was zum Entstehen von regulatorischen Vermögenswerten oder Schulden führt.

In diesen Fällen wird die Bewertung regulatorischer Vermögenswerte oder regulatorischer Schulden unmittelbar von den Buchwerten der zugrunde liegenden IFRS-Posten abgeleitet. Ausgangspunkt sind die nach den einschlägigen IFRS ermittelten Werte, die lediglich um regulatorisch bedingte Besonderheiten angepasst werden.

3.5. Ausweis

In der Bilanz sind regulatorische Vermögenswerte und Schulden als eigenständige Posten darzustellen. Dabei ist zwischen kurz- und langfristigen Beträgen zu unterscheiden. Die Einordnung richtet sich nach den Vorgaben des IFRS 18, sofern das Unternehmen nicht insgesamt einen liquiditätsbasierten Bilanzausweis anwendet.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird der Saldo aus regulatorischen Erträgen und regulatorischen Aufwendungen als Umsatzerlöse klassifiziert und als separater Posten getrennt von den Umsatzerlösen nach IFRS 15 ausgewiesen.

Soweit zugrunde liegende Geschäftsvorfälle erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst werden, sind die zugehörigen regulatorischen Effekte ebenfalls im sonstigen Ergebnis abzubilden.

3.6. Angabepflichten

Die Angabevorschriften des IFRS 20 sollen den Abschlussadressaten ein Verständnis der Auswirkungen preisregulierter Geschäftstätigkeiten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermitteln. Hierzu schreibt der Standard vor, bestimmte Informationen über die regulatorischen Erträge und Aufwendungen sowie über die regulatorischen Vermögenswerte und regulatorischen Schulden bereitzustellen.

Darüber hinaus verlangt IFRS 20 Angaben zum Zusammenhang zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Schulden oder Aufwendungen.

Schließlich verlangt der Standard Angaben zu regulatorischen Vermögenswerten und Schulden, die nicht angesetzt wurden. In diesen Fällen sind Art und Umfang der betreffenden Sachverhalte sowie die Gründe für den Nichtansatz zu erläutern.

3.7. Erstanwendung und Übergangsvorschriften

IFRS 20 ist **voraussichtlich** auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem **1. Januar 2029** beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. EFRAG ist im Zuge der [Vorbereitung einer Indossierungsempfehlung von der Europäischen Kommission](#) um eine **Einschätzung zu einer möglichen Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts in der EU** gebeten worden. Die Beratungen dauern an.

Für den Übergang sieht der Standard sowohl eine vollständige retrospektive Anwendung nach IAS 8 *Basis of Preparation of Financial Statements* als auch einen modifizierten retrospektiven Ansatz mit bestimmten Erleichterungen vor.

4. Bedeutung für deutsche Unternehmen

Die Relevanz des IFRS 20 für deutsche Unternehmen wird maßgeblich davon abhängen, ob die jeweils geltenden Regulierungssysteme zu den vom Standard adressierten zeitlichen Differenzen zwischen Leistungserbringung und tariflicher Vergütung führen. Zwar ist der Standard branchenunabhängig ausgestaltet, seine praktische Bedeutung dürfte sich in Deutschland jedoch vor allem auf bestimmte regulierte Infrastrukturbereiche konzentrieren.

Besonders betroffen sind voraussichtlich Betreiber von Strom- und Gasnetzen, die ihre Abschlüsse nach IFRS erstellen oder in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen werden. Diese Unternehmen unterliegen der Anreizregulierung durch die Bundesnetzagentur. Im Rahmen dieses Regulierungssystems werden die zulässigen Erlöse nicht ausschließlich auf Grundlage der in einer Periode tatsächlich angefallenen Kosten bestimmt. Vielmehr können Kostenbestandteile, Effizienzvorgaben sowie Über- und Unterdeckungen zu zeitlichen Verschiebungen zwischen der Leistungserbringung und der tariflichen Berücksichtigung führen. Solche Mechanismen entsprechen grundsätzlich dem vom IFRS 20 adressierten Sachverhalt, sodass Netzbetreiber regelmäßig in den Anwendungsbereich des Standards fallen dürften.

Daneben können deutsche Konzernunternehmen betroffen sein, deren ausländische Tochtergesellschaften in Märkten tätig sind, in denen vergleichbare Formen der Preisregulierung bestehen.

Eine mögliche Betroffenheit kommt darüber hinaus für Unternehmen anderer regulierter Branchen in Betracht. Ob IFRS 20 anzuwenden ist, hängt dabei stets von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen regulatorischen Vereinbarung ab.

Insgesamt dürfte die größte praktische Bedeutung des IFRS 20 in Deutschland für Unternehmen des regulierten Energienetzgeschäfts bestehen. Gleichwohl ist auch für Unternehmen anderer regulierten Branchen die Betroffenheit durch IFRS 20 stets anhand der konkreten regulatorischen Rahmenbedingungen zu beurteilen.

5. Beitrag des DRSC

Das DRSC ist vom BMJ als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungs- und Standardisierungsgremien.

Das DRSC hat den Standardsetzungsprozess zu preisregulierten Geschäftsvorfällen über viele Jahre begleitet. Die Arbeiten des IASB reichen bis in das Jahr 2008 zurück; das DRSC hat diese Arbeiten über viele Jahre hinweg durch seine Fachgremien sowie durch die eigens eingerichtete Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäfte“ begleitet.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf dem im Januar 2021 veröffentlichten Entwurf ED/2021/1. Das DRSC analysierte die vorgeschlagenen Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Angabevorschriften und brachte die Sichtweisen deutscher Stakeholder in den Standardsetzungsprozess ein ([Stellungnahme an den IASB](#), [Stellungnahme an EFRAG](#)).

Darüber hinaus informierte das DRSC regelmäßig über den Projektfortschritt des IASB und stellte Hintergrundinformationen sowie Projektunterlagen auf der eigenen [Projektseite](#) zur Verfügung.

Die Arbeiten des DRSC enden nicht mit der Veröffentlichung des IFRS 20. Vielmehr ist geplant, die Einführung des Standards zu begleiten sowie die praktische Umsetzungsfragen im Rahmen von Anwenderforen zu erörtern. Den Auftakt hierzu liefert eine **virtuelle Informationsveranstaltung zusammen mit dem IASB am 15. Oktober 2026**.

Darüber hinaus wird das DRSC – soweit erforderlich – fachliche Beiträge zu den Arbeiten der EFRAG im Rahmen des europäischen Indossierungsverfahrens leisten und damit die Einbringung deutscher Sichtweisen in den weiteren Übernahmeprozess unterstützen.

Des Weiteren gilt es zu beurteilen, inwieweit die Regelungen von IFRS 20 einer konkreteren **Auslegung vor dem Hintergrund des deutschen Rechtsrahmens** bedürfen.

Ansprechpartner

Prof. Dr. Sven Morich
Vizepräsident
morich@drsc.de

Olga Bultmann
Projektmanagerin
bultmann@drsc.de